

<p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar vom 9. Juli 2019</p>	<p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar vom 9. Juli 2019 - Änderung vom 24. September 2019 -</p>
<p>§ 17 Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher</p> <p>(1) Die Rechtsstellung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bestimmt sich nach § 71 GemO.</p> <p>(2) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, die nicht Gemeinderäte sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	<p>§ 17 Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher</p> <p>(1) Die Rechtsstellung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bestimmt sich nach § 71 GemO.</p> <p>(2) Für die Ortschaft Ergenzingen wird eine städtische Beamtin/ein städtischer Beamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat nach § 71 Abs. 2 GemO zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt. Diese/Dieser besitzt kein Stimmrecht im Ortschaftsrat.</p> <p>(3) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, die nicht Gemeinderäte sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.</p>